

Krafffahrt-Bundesamt

D - 24932 Flensburg

ABE Nr. G096, Nachtrag 01



Kraftfahrt-Bundesamt

D - 24932 Flensburg

ABE Nr. G096, Nachtrag 01

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

Flensburg, den 28.03.1996

Dieser Genehmigung liegt ein Gutachten des RWTÖV Fahrzeug GmbH, D-45032 Essen, vom 14.03.1996 zugrunde.

im Auftrag Hellwig nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGB1 I S. 1793)

Beglaubigt:

daß der ANHÄNGER, ACKERWAGEN Es wird bescheinigt,

Fahrzeug-Identifiezierungsnummer

dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ entspricht.

Stadtlohn, den

Maschinenfabrik KEMPER GmbH

G096, Nachtrag 01 Nummer der ABE Starrdeichselanhänger, Ackerwagen Fahrzeugart

E 6000 Fahrzeugtyp Maschinenfabrik Kemper GmbH 48694 Stadtlohn Inhaber der ABE und Hersteller



Kraftfahrt-Bundesamt

- 24932 Flensburg

ABE Nr. G096, Nachtrag 01

A Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen. Bei zulassungsfreier Fahrzeug mitzugeben Verwendung der Fahrzeuge ist ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE jedem

verkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entsprich eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugmeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren geständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zu-

Die Ersatzausfertigung von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch der Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

W Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprecher

Zulässige Achslast: Zulässige Stützlast an der Zugöse: Zulässiges Gesamtgewicht 1000 kg 5700 kg 4700 kg offener Kasten mit Streuwerk offener Kasten

Spurweite je nach Flanschmaß und Einpreßtiefe: 1650 mm bis 1660 mm 1500 mm bis 1510 mm

Betriebsbremsanlage

oder

Ausführung BHV 121 Auflaufeinrichtung Prüfzeichen TM F 1302 Auflaufbremse

Ausführung BHV 101 Prüfzeichen w F 1302

keine

Anhängekupplung

Kraftfahrt-Bundesamt

D - 24932 Flensburg

ABE Nr. G096, Nachtrag 01

Maße über alles:

Länge je nach Rüstzustand mit Streuwerk: 5670 mm bis 6260 mm

ယ်

Breite je nach Rüstzustand mit Streuwerk:

2190 mm bis 2200 mm

Höhe je nach Aufbau, Streuwerk u. Bereifung:

1580 mm bis 2990 mm

ist das Schild zeitweise verdeckt oder abgenommen, so muß ein Geschwindigkeits-Der Anhänger muß mindestens mit einem Geschwindigkeitsschild mit der Aufschrift schild an der rechten Längsseite des Fahrzeug sichtbar sein. "25", das § 58 Abs. 2 StVZO entspricht, an der Fahrzeugrückseite ausgerüstet sein,

an der Anhängekupplung eine Stützlast von 1000 kg Betriebssicherheit des Zugfahrzeuges zu beeinträchtigen. Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängekupplung eine Stützlast von 1000 kg aufzunehmen, ohne die

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müsser

das Stützrad angehoben und gesichert

das Seil der Abreißbremse am ziehenden Fahrzeug angebracht

die Streuwalzen durch eine Schutzvorrichtung abgedeckt

tungen sowie dem Kennzeichen in den dafür vorgesehenen Halterung angebracht der abnehmbare Leuchtenträger mit den rückwärtigen lichttechnischen Einrich-

bei Rüstzustand mit 4-Walzenstreuwerk außerdem:

dafür vorgesehenen Halterungen angebracht tungen einschl. zweier zusätzlicher Rückstrahler sowie dem Kennzeichen in den der abnehmbare Leuchtenträger mit den rückwärtigen lichttechnischen Einrich-

Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: "SDAH" und Zeile 1 den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, Bermerkungen, die Angaben zu Buchstabe C Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33 aufzunehmen. venn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6